

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0af4f699-5a90-33e4-b368-4a30443b8baf>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Werkstoffe Gußeisen mit Lamellengraphit und Gußeisen mit Kugelgraphit (TRD 108)
Amtliche Abkürzung	TRD 108
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRD 108 - Nachweis der Güteeigenschaften [\(1\)](#)

Der Nachweis der Güteeigenschaften ist wie folgt zu belegen:

6.1 Bei Gußstücken nach den [Abschnitten 2.1.1](#), [2.12](#) und [2.1.3](#) durch die Kennzeichnung nach [Abschnitt 5.1](#).

6.2 Bei Gußstücken nach [Abschnitt 2.1.4](#)

$p_1 \leq 52$ bar durch Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049,

$p_1 > 52$ bar durch Abnahmeprüfzeugnis A nach DIN 50049.

6.3 Bei Gußstücken nach [Abschnitt 2.2](#) durch Abnahmeprüfzeugnis A nach DIN 50049.

6.4 Bei Gußstücken nach [Abschnitt 2.3](#) entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen.

6.5 Wurden die Flüssigkeitsdruckprüfung oder die Dichtheitsprüfung bei der Bauprüfung durchgeführt, so ist dies in die Bauprüfbescheinigung aufzunehmen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

